

Vereinsatzung des SV Wilhelmshorst 01 e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 24.März 2001 in Wilhelmshorst gegründete Verein führt den Namen **SV Wilhelmshorst 01 e.V.**
2. Der Sitz des Vereins ist Wilhelmshorst.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie die Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen, Leistungen und Wettkämpfe.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins (in der Regel bis 18 Jahre) und erwachsene Mitglieder mit Aktivem und passivem Wahlrecht.
2. Rechts- und Ordnungsmaßnahme.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragssteller schriftlich mitgeteilt werden.

Vereinsatzung des SV Wilhelmshorst 01 e.V.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch Austritt des Mitglieds,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum 31.03. eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag – ggf. die Aufnahmegebühr oder die Umlage – nicht gezahlt hat.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied die Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Arbeitsleistungen

1. Neben dem finanziellen Beitrag hat jedes aktive Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zur Errichtung und Erhaltung der genutzten Sportanlagen und bei Veranstaltungen nach Terminkoordinierung des Vorstandes unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen eines jeden betroffenen Mitgliedes zu erbringen.
2. Die geleisteten Stunden werden durch ein Mitglied des Vorstandes oder durch eine vom Vorstand benannte Person bestätigt.
3. Über die Höhe des Beitrags pro nicht geleisteter Arbeitsstunde beschließt die Mitgliederversammlung. Der aktuelle Beitrag ist der jeweils gültigen Beitragsordnung zu entnehmen.

§ 8 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Vereinsatzung des SV Wilhelmshorst 01 e.V.

§ 9 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 4 Wochen vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außergerichtliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt durch die Vereinsmedien.
3. Jedem volljährigen Mitglied steht ein Stimmrecht zu. Jedem volljährigen Mitglied sowie einem Vertreter der Jugendvertretung steht das Rederecht zu. Das Stimm- und Rederecht ist nicht übertragbar.
4. Jedes Mitglied kann bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3 Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in (von der Mitgliederversammlung gewählt) zu unterzeichnen.
8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr,
 - b) Feststellung der Jahresrechnung,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins,
 - g) Wahl des Vorstandes,
 - h) Bestätigung des Jugendvorstandes,
 - i) Wahl der Kassenprüfer.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Finanzvorstand
 - d) dem/der Jugendwart/in
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten. In finanziellen Belangen wird der Verein durch den Finanzvorstand und ebenfalls ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

Der Vorstand ist berechtigt, dem Finanzvorstand alleinige Bank- und Inkassovollmacht zu erteilen. Hierzu bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes.

3. Der Vorstand wird in Einzelwahl durch die Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Spätestens nach drei Jahren muss eine Wiederwahl erfolgen. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

Der Vorstand der Jugend wird durch die Jugendversammlung gewählt. Dieser bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

4. Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretenden Vorsitzenden, berufen und leitet/leiten die Sitzung des Vorstandes. Er/Sie sind verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Die Leiter/innen der einzelnen Sektionen werden zur Vorstandssitzung eingeladen. Die Sektionsleiter/innen haben ein Mitspracherecht, aber kein Stimmrecht. Sitzungsprotokolle können bei dem/der Vorsitzenden des Vereins eingesehen werden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied bestellen. Auf diese Weise dürfen aber nur zwei Vorstandsmitglieder bestellt werden.

Alternativ können bis zu zwei Vorstandsposten durch eine Person in Personalunion ausgeübt werden. Ausgeschlossen ist eine Personalunion zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie zwischen dem Vorsitzenden und dem Finanzvorstand.

8. Beschlüsse des Vorstandes können im Umlaufverfahren per E-Mail geschlossen werden. Für das Umlaufverfahren sind die Regelungen gemäß § 11 Ziffer 5 anzuwenden.

Vereinssatzung des SV Wilhelmshorst 01 e.V.

§ 12 Jugend des Vereins

1. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Michendorf mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Jugendarbeit und Sport im Ortsteil Wilhelmshorst verwendet werden darf.
2. Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in bestellt.

§ 15 Inkrafttreten

1. Die vorstehende Satzung wurde am 26.11.2014 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.